

lich seiner Edition von I. Schwab (vgl. DA 41, 592 f.) auseinander und tritt u. a. dafür ein, daß der Text nicht auf einmaliger Inventarisierung, sondern auf der Kompilation mehrerer älterer Teilvorlagen beruhe. – Udo LIESSEM, Bemerkungen zur Baugeschichte der Heilig-Geist-Kapelle in Oberlahnstein (S. 67–83, 5 Abb.). – Johannes MÖTSCH, Nichtabzugsverpflichtungen aus der Eifel (S. 85–107), führt 24 Beispiele (zwischen 1367 und 1529) aus den Herrschaften Virneburg und Schleiden dafür vor, daß sich Unfreie schriftlich verpflichteten, den Einflußbereich ihres Leihherrn nicht zu verlassen. R. S.

Rheinische Lebensbilder, Bd. 17, hg. von Franz-Josef HEYEN, Köln 1997, Rheinland-Verlag, 287 S., 41 Abb., ISBN 3-7927-1666-6, DEM 44,80. – Hervorzuheben sind drei mediävistische Beiträge: Theo KÖLZER, Adalbert von St. Maximin, Erzbischof von Magdeburg (968–981) (S. 7–18); Michael MATSCHA, Heinrich I. von Müllenark, Erzbischof von Köln (1225–1238) (S. 19–40); Manfred GROTEN, Gottfried Hagen (ca. 1230–1299). R. S.

Astrid KERFS-LERCH, Neue Klöster und Stifte im Bistum Köln zur Zeit Philipps von Heinsberg (1167–1191), Jb. des kölnischen Geschichtsvereins 68 (1997) S. 79–128, revidiert das Bild von einer „gründungsarmen Zeit“ und spricht für Philipps Pontifikat zu Recht von einer „zweiten Gründungswelle“ (S. 124) im 12. Jh. 16 Neugründungen kann die Vf. vorstellen (zum Vergleich: 18 von 1130–1150). Wichtig sind ihre Beobachtungen zum Wandel in den Gründergruppen. Denn neun der neuen Klöster und Stifte sind von Adeligen und Ministerialen sowie von Kölner Bürgern gegründet bzw. ausgestattet worden, die sich hierfür jeweils zu Gruppen zusammengeschlossen hatten. Zehn der neuen Einrichtungen waren für Frauen gedacht (daß, wie S. 95 angenommen, die Zisterzienser Frauenkonvente von Anfang an aufgenommen hätten, beruht auf einem inzwischen bestrittenen Urteil der älteren Forschung). E.-D. H.

Manfred GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 36) Köln u. a. 1995, Böhlau, XXXVIII u. 342 S., ISBN 3-412-11294-1, DEM 108. – Während die frühere Forschung die Verfassungsgeschichte der Stadt Köln im 13. Jh. vorwiegend unter dem Aspekt der Auseinandersetzungen zwischen dem erzbischöflichen Stadtherrn und der weitgehend als Einheit betrachteten Bürgerschaft beleuchtete, widmet sich die vorliegende Kölner Habilitationsschrift der Entwicklung der kommunalen Institutionen im Spannungsfeld konkurrierender Gruppen innerhalb der bürgerlichen Führungsschichten. Das Hauptaugenmerk gilt dabei der Genese des Kölner Rates, der 1216 kurz neben Richerzeche und Schöffenkolleg aufsteht, jedoch nahezu ein Jahrhundert brauchte, um zur herrschenden bürgerlichen Behörde aufzusteigen, ein Prozeß, der mit der Anfertigung des ersten Eidbuches des Rates 1321 als abgeschlossen betrachtet werden kann. Im Unterschied zu anderen deutschen Städten stellt der Rat in der größten deutschen Stadt des MA eben nicht die erste klar umrissene Behörde der Bürgerschaft dar, sondern entstand vielmehr als Protestbewegung gegen das bürgerliche Stadregiment der aus dem Meliorat stammenden Schöffen. Als Träger des Rates sieht G. die Amtleutekollegien der 12 Kölner Kirchspiele, die sich durch das Meliorat nicht mehr ausreichend vertreten sahen, ihrerseits jedoch als Organe der bürgerli-